

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-203/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	07.12.2021	öffentlich

Besoldung Amt des Bürgermeisters ab dem 01.01.2022 und Änderung des Stellenplans (Teil 1 Gesamtübersicht Beamte) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Wustermark wird ab dem 01.01.2022 bei der erstmaligen Wahl der Besoldungsgruppe A 16 und bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl im Sinne des § 3 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 7 BbgKomBesV für den bereits wiedergewählten Bürgermeister der Gemeinde Wustermark ab dem 01.01.2022 die Übertragung eines statusrechtlichen Amtes nach Besoldungsgruppe B 2 (Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG).

Sachverhalt/ Begründung:

Allgemein:

Die Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungs-verordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 regelt u.a. die besoldungsrechtliche Einstufung der hauptamtlichen Bürgermeister*innen in den Gemeinden.

Wie in der Gemeinde Wustermark bisher erfolgt, wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 BbgKomBesV das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin bei der erstmaligen Wahl und einer Einwohnerzahl **bis 10.000** der Besoldungsgruppe A 15 und bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

Das Amt des wiedergewählten hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark ist derzeit der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

Dies ist im Stellenplan entsprechend abgebildet.

Allerdings hat im Jahr 2021 die Zahl der Einwohner*innen den Schwellenwert von 10.000 Einwohner*innen überschritten.

Die maßgebliche Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 1 BbgKomBesV).

Die Gemeinde Wustermark hatte **am 30.06.2021** lt. dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg **10.144 Einwohner*innen** (Anlage 1).

Zu 1.:

Entsprechend den Regelungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 BbgKomBesV wird bei einer Einwohnerzahl über 10.000 das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin bei der erstmaligen Wahl der Besoldungsgruppe A 16 und bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Dies ist im Stellenplan entsprechend abzubilden.

Dementsprechend werden zukünftig gewählte Bürgermeister*innen bei ihrer erstmaligen Wahl der Besoldungsgruppe A 16 und bei einer anschließenden Wiederwahl der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

Zu 2.:

Erhöht sich - wie nun in der Gemeinde Wustermark geschehen - die maßgebliche Einwohnerzahl während einer laufenden Amtszeit mit der Folge, dass das Bürgermeisteramt einer höheren Besoldungsgruppe zuzuordnen ist, bedarf es jedoch gemäß § 3 Abs. 7 BbgKomBesV für die Verleihung des höheren statusrechtlichen Amtes für den bereits wiedergewählten Bürgermeister einer Entscheidung des Dienstvorgesetzten, also eines Beschlusses der Gemeindevertretung, da sich nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG), die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt richtet. Das bedeutet, dass die Überschreitung eines maßgeblichen Einwohnerschwellenwertes allein keine ausreichende Grundlage für eine Anpassung des statusrechtlichen Amtes für einen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bildet, sondern es einer ergänzenden Entscheidung der Gemeindevertretung bedarf.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Monatliche Erhöhung der Besoldung um 322,74 € zuzüglich Anpassung der Versorgungsumlagen und Rückstellungen in der Bilanz.

Deckung durch Personalkostenbudget

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Anlagenverzeichnis:

Auszug aus dem statistischem Bericht des Landesamtes für Statistik Berlin-Brandenburg (2., korrigierte Ausgabe vom 08.10.2021)

Az.:

15.11.2021